

Singulus Technologies AG

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE

betreffend die

**EUR 12.000.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen,
ISIN DE000A2AA5H5 / WKN A2AA5H
(nachfolgend die "Anleihe")**

Die Singulus Technologies AG („**Emittentin**“) mit Sitz in Kahl am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter der Handelsregisternummer HRB 6649, geschäftsansässig: Hanauer Landstraße 103, 63796 Kahl am Main gibt hiermit bekannt, dass die Gläubiger der Anleihe in der durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 10. Mai 2023 einberufenen zweiten Gläubigerversammlung am 30. Mai 2023 bei einer stimmberechtigten Präsenz von 39.677 Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 100,00, was gerundet 33,06 % des Gesamtnennwerts der stimmberechtigten ausstehenden Teilschuldverschreibungen entspricht und damit das Quorum von mindestens 25 % der stimmberechtigten ausstehenden Schuldverschreibungen gemäß § 15 Abs. 3 SchVG erfüllt, mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte Folgendes beschlossen haben:

I. Ergänzung der Anleihebedingungen um einen § 9 (f)

Die Anleihegläubiger haben den seit dem 10. Mai 2023 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin zur Ergänzung der Anleihebedingungen um einen § 9 (f) mit folgendem Wortlaut mit 39.567 JA-Stimmen (das entspricht gerundet 99,72 % der abgegebenen gültigen Stimmen) und 110 NEIN-Stimmen beschlossen:

§ 9 der Anleihebedingungen wird um folgenden neuen Absatz (f) ergänzt:

„(f) *Die Anleihegläubiger verzichten bis zum Ablauf von 15 Monaten nach dem Veröffentlichungstag II (wie nachfolgend definiert) (der **Verzichtszeitraum JA**) auf sämtliche Kündigungsrechte, insbesondere solche*

*nach § 9 (a) (iii) in Verbindung mit § 8 (e) und (f), die sich aus einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung (testierter) Jahresabschlüsse ergeben. Die Anleihegläubiger sind während des Verzichtszeitraums JA nicht berechtigt, die jeweils von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen wegen einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung (testierter) Jahresabschlüsse zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. **Veröffentlichungstag II** ist der Tag, an dem der befürwortende Beschluss der Anleihegläubiger über die Aufnahme dieses § 9 (f) in diese Anleihebedingungen im (elektronischen) Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Für die Berechnung des Verzichtszeitraums JA gelten die §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend.“*

II. Änderung von § 2 (b) und § 8 (a) (vii) der Anleihebedingungen

Die Anleihegläubiger haben den seit dem 10. Mai 2023 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin Änderung von § 2 (b) und § 8 (a) (vii) der Anleihebedingungen mit folgendem Wortlaut mit 39.567 JA-Stimmen (das entspricht gerundet 99,72 % der abgegebenen gültigen Stimmen) und 110 NEIN-Stimmen beschlossen:

In § 2 (b) der Anleihebedingungen wird in der Aufzählung in Satz 2 (beginnend mit "Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht:") Ziffer. (vii) geändert und wie folgt neu gefasst:

"(vii) für Sicherheiten, die für Finanzverbindlichkeiten nach § 8(a)(vii) oder § 8(a)(ix) bestellt werden."

und

§ 8 (a) (vii) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"(vii) Finanzverbindlichkeiten zum Zweck der Refinanzierung dieser Schuldverschreibung;"

Die Emittentin hat den vorgenannten Beschlüssen gemäß Ziffern I. und II. bedingungslos zugestimmt.

Kahl am Main, im Mai 2023

Singulus Technologies AG

– Der Vorstand –